

## **Unschuldsvermutung des Verstorbenen**

*Demjanjuk v. Deutschland (24247/15) 24. Januar 2019*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die Beschwerdeführer sind die Hinterbliebenen von John Demjanjuk, dem ehemaligen KZ-Wachmann von Sobibor. Am 12. Mai 2011 verurteilte das LG München II Demjanjuk wegen Beihilfe zum Mord an 28.060 Menschen im ukrainischen Vernichtungslager zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Sowohl der Verstorbene als auch der Staatsanwalt legten rechtzeitig gegen das Urteil Berufung ein. Am 17. März 2012 starb John Demjanjuk ohne ein rechtskräftiges Urteil. Am 5. April 2012 stellte das LG München II das Verfahren gemäß §206a Abs. 1 StPO ein und entschied, dass die Staatskasse die Auslagen gemäß § 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO nicht übernehmen könne. Die Beschwerde gegen diese Entscheidung blieb sowohl beim OLG als auch beim BVerfG erfolglos. Die Hinterbliebenen des Verstorbenen wandten sich an den EGMR.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Beschwerdeführer machten insbesondere geltend, dass die Entscheidung des LG München II, die Verfahrenskosten nicht zu übernehmen, gegen die Unschuldsvermutung des Verstorbenen gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 EMRK verstoße. Der EGMR stellte zunächst fest, dass es sich um einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung handeln kann, wenn in einer gerichtlichen Entscheidung vor der Schuldfeststellung eine Stellungnahme zur Schuld abgegeben werde und die Schuldfeststellung vor dem endgültigen Urteil eine „*state of suspicion*“ bzw. ein Verdacht sei. Der EGMR bekräftigte ferner, dass die Entscheidung über die Nichtübernahme der Verfahrenskosten keine Verletzung als solche gegen Artikel 6 EMRK darstellt. Der Gerichtshof wies jedoch darauf hin, dass es wichtig ist, zu prüfen, ob eine Schuldfeststellung in die Entscheidung des LG München II aufgenommen wurde. Der EGMR entschied aber, dass die Entscheidung des LG München II auf einem fundierten Verdacht beruhte, weil das Gericht das Urteil und die Schuldfeststellung nach 91 Prozesstagen und auf 220 Seiten fiel

Aus diesem Grund stellte der EGMR keinen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK fest

### **III. Problemstandort**

Es ist problematisch, daran festzuhalten, wie lange das Verfahren gedauert hat und wie lange das Urteil insgesamt gewesen ist, um die Signifikanz des Verdachts festzulegen. Es ist auch unerheblich, ob die Berufung rechtliche oder technische Fragen umfasste. Tragen die Hinterbliebenen die Kosten des Verfahrens selbst ohne ein endgültiges Urteil, wird die Unschuldsvermutung des Verstorbenen verletzt.